Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

Band: 50 (1960)

Artikel: Aus dem Gesellenleben früherer Zeiten

Autor: Steinegger, Alb.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1004466

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aus dem Gesellenleben früherer Zeiten

Von *Alb. Steinegger*, Neuhausen

Das Studium der alten Handwerksbräuche bietet des Interessanten ausserordentlich viel, allein die Quellen fliessen sehr dürftig, da das meiste nur mündlich von Geselle zu Geselle übertragen wurde. In erster Linie sind es Prozesse und Streitigkeiten, die einiges Licht verbreiten. Eine der heikelsten Fragen war die Ehrlichkeit der Gesellen. Schon seine Abstammung wurde bei der Aufnahme als Lehrling genau geprüft. Müller und sogar früher Bäcker zählten bis tief in die neuere Zeit als unehrliche Handwerke, und ihre Söhne wurden gewöhnlich zu andern Handwerken nur sehr ungern zugelassen. Henker oder Stadtangestellte wie Scharwächter und solche, die die Gefangenen versorgen mussten, galten als unehrlich, nicht zuletzt auch, wer selber aus irgend einem Grunde eingesperrt gewesen war. In einem früheren Artikel «Handwerker, Rad und Galgen» versuchte ich, die Verhältnisse etwas eingehender darzulegen[1]. Die folgenden Ausführungen bilden teilweise eine Art Fortsetzung mit neuem Material.

Im Jahre 1597 arbeitete ein Geselle Stoffel, der dem bekannten Freiburger Geschlecht Fruyo entstammte, in Schaffhausen und hatte mit einer Bürgerin der Stadt Beziehungen, deren strafbarer Charakter aus den Akten nicht genau ersichtlich ist. Auf alle Fälle wurde er gefänglich eingezogen, torquiert, wie es heisst, aber auf Fürbitte vom schärfsten Urteil begnadigt; hingegen wurde er aus der Stadt verbannt. Daher begab er sich wieder nach Freiburg i. Ue., wo er in die Schmiedezunft aufgenommen und auch in die Zunfttafel eingetragen wurde, allein bald darauf strichen die Meister seinen Namen wieder, weil er von den Schmieden von Schaffhausen noch nicht redlich gesprochen worden war. Es blieb ihm nichts anderes übrig, als sich wieder hieher zu begeben, wo er durch einen Ratsherrn um Redlichmachung bat. Allein das Handwerk erfüllte seine Bitte nicht, wohl weil der Fall etwas gravierend war, sondern es wies ihn an die kaiserliche Majestät. Unterstützt durch Schreiben verschiedener einflussreicher Männer erhielt er die verlangte Absolution mit einem entsprechenden Ausweis. Nun glaubte er sich am Ziel seiner Wünsche und hoffte, des Handwerks Freiheiten wieder teilhaftig zu werden, allein er hatte sich getäuscht. Die Schaffhauser Meister verlangten, dass er sich kraft ihrer

[1] SAVk 44 (1947) 256–262.

Briefe am Ort der Untat wieder redlich zu machen habe. Aber jetzt setzte sich der Rat von Freiburg für ihn ein, da er eine solche Zumutung als «unformblich» fand und angesichts des kaiserlichen Scheins als überflüssig betrachtete. «Demnach aber die ganze Gesellschaft zun Schmiden alhie ihnen genzlich ynbilden, wan vilgesagter Fryo von den üweren nitt absolviert und redlich gemacht und nüt dest weniger uff alhiesige Zunft angenomen würde, sy und ire Kindtskinder deswegen in Gefahr und Nachteyl khomen möchten», unterstützte er das Gesuch[2]. Der Entscheid des Regensburgischen Reichskollegiums wegen Abstellung der Missbräuche der Handwerker, der 1682 auch durch die eidgenössischen Stände angenommen wurde, bestimmte: Wenn schon einer eine Missetat begangen und aber nach ausgestandener Strafe Gnade erlangt hat, soll nicht für unehrlich betrachtet werden.

Schlimmer erging es dem Schaffhauser Schlossergesellen Jeremias Schalch, dessen Name im Jahre 1657 mit dem dreier anderer Gesellen des gleichen Handwerks auf eine «geschwinde Sentenz» der St. Galler Pfalzräte durch den Scharfrichter an den Galgen geheftet worden war. Dadurch stand seine ganze Existenz in Frage, da er in keiner Werkstatt mehr arbeiten konnte und so der notwendigen Wanderschaft ein Ziel gesteckt war. Welches war die Ursache dieser so diffamierenden Strafe? Er hatte einen Büchsenmacher von St.Fiden gescholten, leistete aber einigen Zitationen, sich büssen und wieder redlich machen zu lassen, keine Folge. Der Rat von Schaffhausen setzte sich kräftig für seinen Mitbürger ein, da er die Auffassung vertrat, dass ein Geselle wegen eines kleinen Fehlers nicht «malefizisch» erklärt werden konnte, entstammte er doch einem alteingesessenen ehrlichen Geschlecht, und es war daher nicht angängig, den «jungen Menschen als einen Galgenmessigen zu tractiren und für sein Lebtag mit anklebendem Schandmahl zu besudlen». Sollte dies aber nicht geschehen und er für alle Kosten und sonstigen Schaden nicht entschädigt werden, drohte der Rat, werde man gegen die St. Fidischen Gesellen das «Jus talionis anwenden», und sie mit ganz gleicher «ungenad» behandeln. Ein ähnlicher, etwas kürzerer Brief ging auch an die Stadt St.Gallen. Leider ist die Antwort nicht erhalten[3].

Wie bereits einleitend erwähnt wurde, waren die Nachkommen von Stadtdienern, die in irgend einer Weise mit Delinquenten oder sogar mit dem Scharfrichter selber zu tun hatten, nicht fähig, ein geschenktes

[2] Korrespondenzen Nr. 42, 1597. [3] Missiven 22. IV, 1669.

Handwerk zu erlernen. Der Ausdruck bezeichnet das Handwerk, in welchem bei gewissen Gelegenheiten Wein ausgeschenkt wurde. In einzelnen Handwerken hatte sich der Brauch eingebürgert, ankommende Handwerksgenossen mit einem Trunk zu ehren und sie eventuell mit einem Zeremoniell in die Gesellenschaft aufzunehmen[4]. Als im Jahre 1657 der Sohn des Scharwächters zum Drechslerhandwerk verdingt werden sollte, äusserten die Meister Bedenken, dass er wegen des Amtes seines Vaters auf der Wanderschaft nicht passieren könnte. Der Rat zeigte sich aber aufgeschlossen und entschied, dass der Jüngling das genannte Handwerk auf eigene Gefahr hin lernen durfte und dass dem Handwerk dadurch keine Unannehmlichkeiten entstehen sollten[5].

Im Jahre 1580 gab der Landweibel von Glarus seinen Sohn einem Schaffhauser Weissgerber in die Lehre; allein das Handwerk wollte ihn nicht aufdingen. Es befürchtete, «es möchte vilicht sin Ampt und Dienst sich dahin, das er mit Gfangnen und malefizischen Lüthen, mit fachen und anderen Dingen zethun und zehandlen» habe, dem Handwerk Nachteile bringen, weshalb man den Knaben nicht in einem geschenkten Handwerk annehmen dürfe. Allein Landammann und Rat von Glarus verwendeten sich für ihren Diener und bezeichneten ihn als eine Ehrenperson, der alle Ämter zugänglich seien[6].

Auf ein Gesuch des Messerschmiedgesellen Andreas Schmucker berief der Rat das Handwerk zusammen. Dieses hatte erfahren, dass der Vater des Gesellen in Stein am Rhein bei der Hinrichtung eines Delinquenten dem Nachrichter geholfen hatte, das Rad aufzurichten und ihm sonst an die Hand gegangen war. Die Meister verlangten, dass er sich «pillich desselben sines vatters mässigen und endtschlahen» sollte. Der Rat von Schaffhausen äusserte die Auffassung, dass es Vater und Sohn nicht nachteilig gewesen wäre, wenn er sich dem Handwerk in Zürich unterzogen hätte; er wollte keinen Zwang ausüben und betrachtete sein Schreiben nur als eine Empfehlung[7].

Der Entscheid des bereits erwähnten Regensburger Reichskollegiums versuchte auch hier Wandlung zu schaffen und bestimmte, dass die Söhne der obrigkeitlichen Bedienten, welche bei den «strengen» Fragen der Malefikanten oder der Hinrichtung derselben nicht selber

[4] A. Lutz, Jünglings- und Gesellenverbände im alten Zürich und im alten Winterthur. Diss. Zürich 1957.

[5] Ratsprotokoll 116, S. 191.

[6] Korrespondenzen Nr. 27, 1580. [7] Missiven 28. V. 1563.

Hand anlegten, in jeder Beziehung handwerksfähig wären. Es dauerte aber einige Zeit, bis sich solche Beschlüsse durchsetzten.

Es war ein alter Brauch, dass ein Geselle, der von dem Ort abreiste, da er in Stellung gewesen war, von den Meistern und andern Gesellen ordentlich Abschied nahm und alle Sachen ins reine brachte. Zog er weg, wenn er noch bei der Obrigkeit wegen Schuldsachen oder sonstigen Händeln verklagt war, wurde sein Name öffentlich angeschlagen, ebenso benachrichtigte man auch die benachbarten Obrigkeiten und Orte, so dass er an all diesen Orten als unredlich verschrien war. Im Jahre 1723 beklagten sich die Gürtler und Handschuhmacher, weil drei Gesellen ohne Gruss und Abschied einfach des Weges gezogen waren, weshalb sie das Handwerk sofort als unehrlich erklärte. Als die genannten Meister erfuhren, dass sich die drei in Konstanz befanden, sandten sie ein Treibschreiben dorthin und verlangten, dass die Gesellen zurückkehrten und ordnungsgemäss Abschied nahmen; allein die drei scheinen in Konstanz gut angeschrieben gewesen zu sein, denn die dortigen Meister schickten das Schreiben «auf schändliche und spöttische Weise verunstaltet» zurück. Darauf ging ein neues Schreiben ab, allein dieses kam uneröffnet zurück. Der eine der Gesellen hatte das Schaffhauser Handwerk beschuldigt, den Gesellen das Handwerksgeld abgestohlen zu haben. «Wir scheuen uns, andere in diesem Lasterbrief enthaltene Expressiones zu repetieren, werden Ihne aber seinerzeit und an seinem Orth in Originali produciren», heisst es in dem Schreiben an den Rat der befreundeten Stadt. Dem Handwerk lag alles an einer einwandfreien Satisfaktion, und es sandte daher eine Gesandtschaft nach Konstanz, die auch vor dem Rat volle Genugtuung erhielt. Unterdessen hatte einer der drei als Seckler zu Steckborn Arbeit gefunden, ohne sich aber redlich gemacht zu haben, ja die Schaffhauser Meister bekamen den Eindruck, als würde er von den Steckbornern noch protegiert, weshalb sie eine Deputatschaft nach Frauenfeld zum Landvogt schickten, um durch seinen Spruch zum Rechte zu kommen und auch finanziell entschädigt zu werden. Leider ist der Ausgang des ganzen Handels aus den Akten nicht mehr ersichtlich[8].

Eine nicht unwichtige Frage war bei dem damals herrschenden engen Geist die Duldung der verschiedenen Konfessionen. So ging 1706 die Meldung ein, dass die lutheranischen Zimmergesellen in Ber-

[8] Missiven 6. VI. 1723.

lin ihre reformierten Kollegen bei der Lade nicht mehr dulden wollten, weshalb sich Zürich im Namen der vier evangelischen Stände an den König von Preussen wandte[9]. Besonders schwer war es, wenn ein wandernder Geselle sich an einem fremden Ort niederlassen wollte. Als sich im Jahre 1670 der hiesige Kupferschmied Hans Jakob Schalch in Nürnberg niederlassen wollte, erkundigte sich die Stadt zunächst, ob er noch Schaffhauser Bürger und eventuell mit einigen Pflichten behaftet sei. Eigenartig berührt uns die Frage, ob Angehörige der Augsburger Konfession in Schaffhausen geduldet würden und eventuell auch das Bürgerrecht erwerben könnten. Diese Anfrage erregte eine nicht geringe Entrüstung des hiesigen Rates, und man spürt zwischen den Zeilen der Antwort die Erregung. Nürnberg wurde daran erinnert, dass in den Drangsalen des Dreissigjährigen Krieges eine grössere Zahl geistlicher und weltlicher Anhänger der Augsburger Konfession Aufnahme gefunden hatten, «dz in unserer Statt sie nicht allein all ihrer bequemen Gelegenheit gepflogen, rühig und ohngeirret gehandelt und gewandelt, auch ihr Religionsexercitium in der ohnentfernten Nachbarschaft soviel der Zeitleuffen es selbigen mahls verstattet, ohngehindert begangen, sondern wol einer mehrern Freiheit und Exemption als die Bürger selbsten genossen und aber weder sie noch seidhero und zuvorn andere dz völlige Burgerrecht an uns niemahlen gesuchet haben». Tatsache war, dass man überhaupt infolge der Übervölkerung niemand mehr ins Bürgerrecht aufnahm[10].

Als der Maurer Johann Klingenfuss von Osterfingen zum Katholizismus konvertiert hatte und sich in Rotenburg am Neckar niederlassen wollte, bat er Schaffhausen um den Schein des Mannrechts, der auswies, dass er keinen nachjagenden Herrn hatte, allein er wurde mit seinem Gesuche abgewiesen, und der Rat drohte ihm, das Bürgerrecht auf den Rücken zu binden, wenn er sich nicht in seinem Vaterlande niederlasse[11].

Eine grosse Gefahr bildete für die schweizerischen Gesellen, die in Deutschland wanderten, das Werbeunwesen. Wie mancher Handwerksbursche fiel gerissenen Werbern in die Hände, oder er wurde mit Gewalt zum Soldatenstande gezwungen. Hans Martin Beck arbeitete in Stuttgart und hatte eines Tages einen Wortwechsel mit einem «Recrüenführer», der im Hause des Meisters wohnte. Dieser stand in Beziehung mit einem Leutnant, der Opfer suchte, daher mischte er

[9] Missiven 2. VIII. 1706. [10] Missiven 10. XII. 1670. [11] Ratsprotokoll 150, S. 195.

sich in den Streit, und ein Feldweibel drohte unserm armen Handwerksburschen, ihn wie einen Stockfisch prügeln zu lassen. Um «dem angedrohten Schlagen und Stossen zu entgehen», und nachdem sie ihn mit Gewalt vom Hause des Meisters weggeführt hatten, erklärte er, Soldat werden zu wollen. Wohl setzte sich sein Meister bei allen Instanzen für ihn ein, allein umsonst. Er wurde mit andern Rekruten auf die Festung Hohenasperg geführt und dann nach Ungarn abtransportiert. Ein anderer Schaffhauser Geselle, der sich 1698 auf der Wanderschaft zwischen Wittenberg und Magdeburg befand, fiel kurfürstlich-brandenburgischen Werbern in die Hände, die ihn in die königliche Leibgarde einstellten und nach Königsberg spedieren liessen. Ähnliche Beispiele wiederholen sich oft[12].

In verschiedenen Handwerken taucht immer wieder die Streitfrage auf, ob ein Meister neben seiner Werkstatt noch einen Laden führen dürfe, um auch dort seine Produkte zu verkaufen. Im allgemeinen war dies nicht gestattet, bildeten doch Laden und Werkstatt oft einen Raum. Im Jahre 1651 erhob sich deswegen ein Streit, der jahrelang dauerte und sogar dem Rate viel Ärger und Verdruss bereitete. Ebenso hatte er für das Gesellenwesen einen grossen Einfluss. Als sich Drehermeister Schenkel dem Spruch des Handwerks nicht unterziehen wollte, entschied der Rat zu dessen Ungunsten. Allein Schenkel, der als Querkopf bezeichnet wird, der sich nicht unterordnen wolle, gelangte an das grosse Handwerk zu Strassburg als der obersten Instanz in solchen Streitigkeiten. Dieses erklärte auch die Schaffhauser Meister als unehrlich, was zur Folge hatte, dass sie weder Lehrlinge noch Gesellen einstellen durften und im ganzen Reich verschrien wurden.

Was Schaffhausen am meisten ärgerte, war, dass sich seine Bürger einem fremden Gericht unterziehen sollten. Als daher die Zitation von Strassburg eintraf, bestellte der Rat eine zwölfgliedrige Kommission, mit dem Auftrag, einen Ratschlag zu unterbreiten; allein alle Bemühungen, den Streit zu schlichten, schlugen fehl. Schliesslich wandte sich der Schaffhauser Rat im Jahre 1652 an die Strassburger Behörden mit der Bitte, die dortige Meisterschaft ihres unbegründeten Vorhabens und Anmassens abzustellen und die Hiesigen bei ihren Gewohnheiten «unpertubiert» zu lassen. Sollten sie aber auf ihrer Eigenmächtigkeit beharren, heisst es weiter, werde man Mittel und Wege

[12] Schaffhauser Nachrichten, 95. Jahrgang, Nr. 264.

finden, diese Beschwerlichkeiten aus dem Wege zu schaffen. Orientierende Schreiben gingen mit der Kopie des Schreibens an Strassburg an die befreundeten Städte Konstanz und Zürich. Schon in den ersten Zeilen des erwähnten Schreibens an Strassburg äusserte Schaffhausen seine Verwunderung, dass der an sich so unbedeutende Handel dermassen aufgebauscht wurde und nur Kosten und Unruhe verursachte, trotzdem der «Ewern Unrecht gantz hell am tage ligt und sie ihre Proceduren zu keiner Zeit justifizieren werden, dann was hat sie anders bewogen, dass sie uf blosses unerkandtes Vorgeben eines unruhigen Menschen (der seinen grad auch zu Strassburg verübten Actionen nach nit weniger den pro furioso zuhalten) daher gefahren und Sachen patrocinirt und angenommen in hangenden Rechten gestanden, als dass sie gern in frembde Hendel sich gemischt und die Hoffnung gehabt, es werde der mit Gelt wol versehene verschwenderische Kleger ihnen gute Tag und vil Geniessen machen». Wenn dies aber nicht eingetreten und sie nur Kosten gehabt, hätten sie dies ihrem Vorwitz zuzuschreiben. Das Schreiben gipfelt dann in der Bitte, die Meister anzuhalten, von der Zitation abzustehen und die Schaffhauser Dreher als ehrliche Meister passieren zu lassen.

Es scheint, dass die Dreher anderer schweizerischer Städte auch belästigt worden seien. So wollte Zürich aus einem Schreiben Schaffhausens verstanden haben, dass dieses für alle Nachteile, die aus dem ganzen Handel entstünden, gut stehe, was es aber entschieden ablehnte, da es nur versprochen habe, sie in einem solchen Fall aus Schenkels Hab und Gut zu entschädigen, so weit dies reiche.

Leider ist das Antwortschreiben Strassburgs nicht erhalten, so dass wir nur aus der darauf folgenden Missive etwas orientiert sind. Allem nach hatte der Rat der befreundeten Stadt versucht, den Streit zu schlichten, was ihm aber nicht gelang. Schenkel scheint allerhand geleistet zu haben, so dass es daher in dem Schreiben heisst, er sei durch andere hochsträfliche Verbrechen mit Banden so verstrickt, «dass die justitia ihne daraus ... nimmermehr würt ledig machen können»[13]. Stolz klingt der Schlussatz aus, in dem es heisst: Nur die glauben, dass wir uns einer fremden Judikatur unterziehen, die nicht wissen, wieviel uns an unserer eidgenössischen so teuer erworbenen Freiheit gelegen ist, und eher wollen wir alles leiden, denn den geringsten Einbruch oder Abbruch zu dulden.

[13] Ratsprotokoll 111, S. 33; 114, S. 117. Missiven 9. III., 10. III., 25. III., 17. V., 5. VI. 1652.

Zürich scheint eine andere Auffassung vertreten zu haben. Als einige dortige Meister des Streites wegen von verschiedenen Gesellen belästigt worden waren, empfahl der Rat von Zürich nachzugeben, allein da kam er aber schlimm an. Was hätte es für Konsequenzen, antwortete Schaffhausen, wenn man einem jeden unruhigen Kopf so viel Gewalt lasse, dass, wenn er hier nach seiner Meinung nicht Recht findet, gleich zu einem ausländischen Richter gehen kann. «Unser aestimirte Eidtgnössischer Stand und der Münsterische Fridensschluss sollen uns so vil Resolution geben, dass wir disen Leuthen, hetten bald gesagt Hallunckeu, solch usurpirenden Gewalt, ob deme ihr eigene Oberkeit ein heftiges Missfallen tregt, lassen thüegindt.» Eher werden unsere Dreher das Reich und alle Wanderschaft meiden als sich einer solchen Judikatur unterwerfen. Schaffhausen bezieh Zürich sogar, sich nicht richtig eingesetzt zu haben.

Leider sind wir über die Fortsetzung des Handels nicht orientiert. Als sich im Jahre 1655 Gerhard Huber von hier auf die Wanderschaft nach Strassburg begab, schickte ihn das dortige Handwerk wieder zurück mit der Weisung, seinen Meister mitzubringen. Das Handwerk, das durch den Streit in Unkosten gestürzt worden war, verlangte, sich an Schenkels Hab und Gut schadlos zu halten, was ihm aber nicht gestattet wurde. Der Zorn der Gnädigen Herren von Schaffhausen scheint langsam etwas nachgelassen zu haben, so dass sie es den Meistern frei stellten, sich nach Strassburg zu begeben, allerdings ohne ein obrigkeitliches Begleitschreiben.

Da in den offiziellen Akten keine Angaben mehr zu finden sind, darf wohl angenommen werden, dass der Streit in Minne ausgegangen sei.

Der schon erwähnte Beschluss des Regensburger Reichskollegiums vom Jahre 1671 gab wohl Anlass, dass sich die strengen Vorschriften und Bräuche mit der Zeit etwas lockerten. Speziell wandte er sich gegen die Exzesse bei der Aufnahme der Lehrjungen in den Gesellenstand, gegen das Hobeln, Schleifen, Taufen und dergleichen. Wohl als Ausfluss dieser Bestimmungen verbot der Rat von Schaffhausen anfangs des 18. Jahrhunderts Ausdrücke wie «Ich taufe dich»[14]. Mag auch im erwähnten Jahrhundert manches verschwunden sein, so hielten die Gesellen doch bis zur Französischen Revolution an vielen Bräuchen fest.

[14] Ratsprotokoll 167, S. 16.